

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0052/04	01.03.2004
zum/zur		
A0029/04		
Bezeichnung		
Kommunales Präventionskonzept		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister	20.04.2004	
Jugendhilfeausschuss	27.05.2004	
Stadtrat	10.06.2004	

Stellungnahme

“Erstellung eines komm. Präventionskonzeptes in Anlehnung an den Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung”

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in allen Erscheinungsformen sind Verbrechen. Den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt nachhaltig zu gewähren, hat in der Jugendhilfe hohe Priorität. Das Jugendamt in seiner strukturellen Vielfalt, Kommunalpolitik, freie und kommunale Träger bilden den Präventionsrahmen gesellschaftlich verantworteten Schutzes vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.

Folgende Aufgaben bilden den lokalen Aktionsplan:

1. Die Jugendämter haben die Eltern bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zu unterstützen, indem sie
 - . durch präventive Leistungen die Erziehungs- und Versorgungskraft der Familien stärken und erhalten (z. B. durch Leistungen der Familienbildung, der Tagesbetreuung),
 - . präventiv auf familien- und kinderfreundliche Gestaltung der Lebenswelt von Kindern und Familien Einfluss nehmen (z. B. bezüglich der Stadtplanung),
 - . hinsichtlich vorhandener erzieherischer Problemlagen ein differenziertes, abgestuftes kooperatives Netz von Hilfeangeboten bereitstellen bzw. durch Jugendhilfeplanung und Vereinbarung mit freien Trägern für eine Bereitstellung Sorge tragen.
2. Auch bei Verstößen von Eltern gegen das Kindeswohl ist gemäß Art 6 GG zunächst durch das Jugendamt zu versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen das Ziel zu erreichen, das Kindeswohl durch die Eltern selbst herstellen zu lassen (so sinngemäß Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 29.09.68). Diese helfende, unterstützende Rolle entspricht ebenso dem staatl. Wächteramt wie die, durch (gerichtlich beschlossene) Intervention gegen den Willen der Eltern den Schutz des Kindes sicherzustellen, wenn die Eltern trotz zur Verfügung gestellter Hilfen nicht

bereit oder in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie des Elternrechtes sind solche Interventionen nur zulässig, wenn

- . eine körperliche, seelische oder geistige Gefährdung des Kindes eingetreten ist oder erkennbar unmittelbar bevorsteht und
 - . die Eltern hieran aktiv beteiligt sind oder bei der ihnen möglichen Gegenwirkung versagen oder daran tatsächlich verhindert sind und
 - . die Interventionsmaßnahmen angemessen sind.
3. Liegen die Voraussetzungen vor, aber auch nur dann, haben die Jugendämter entsprechende Maßnahmen bei Gericht zu beantragen. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. Wohl aber räumen die Kommentatoren zum KJHG übereinstimmend den Jugendämtern eine Beurteilungskompetenz ein, die von den Gerichten nicht in vollem Umfang nachprüfbar ist.
 4. Schließlich und endlich sind die Jugendämter gemäß § 42 KJHG verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn dies durch eine dringende Gefahr für deren Wohl erforderlich ist.
 5. Die Jugendämter stehen somit permanent in einem sehr schwierigen Abwägungsprozess, in dem sie Elternrechte, Kindeswohl und Kindesrechte wie auch die Tatsache zu beachten haben, dass vorschnelles, nicht sorgfältig genug überprüftes Eingreifen in elterliche Rechte ebenso zum Schaden der Kinder führt wie zu langes Zögern. Wirkt dem vorschnellen Handeln noch die richterliche Prüfung entgegen (besser als es jede Aufsichtsbehörde vermöchte), so ist bezüglich eines unangemessenen Zögerns jedes Jugendamt auf sich gestellt.

Im konkreten Verdachtsfall eines sexuellen Missbrauchs wird vom fallführenden Sozialarbeiter folgender Fragenkatalog bearbeitet und an die Abteilungsleitung geschickt:

1. Wann wurde der ermutete sexuelle Missbrauch bekannt?
2. Wann wurde zum notwendigen Schutz des Betroffenen gehandelt?
3. Was wurde veranlasst?
4. Wurde Anzeige erstattet?
5. Beurteilung, ob die Gefährdung des Kindeswohls bezüglich weiteren Missbrauchs ausgeschlossen ist. Wodurch?
6. Wurde mit allen Beteiligten über den vermuteten Missbrauch eindeutig gesprochen?
7. Existiert eine eigene Handakte mit ausführlichen Aufzeichnungen, um jeder Zeit einen umfassend begründeten Bericht erstellen zu können?

Zur Umsetzung des lokalen Aktionsplanes gegen sexuelle Ausbeutung und Missbrauch hat die Konferenz der Großstadtjugendamt 1999 beigefügte Agenda erarbeitet.

Bröcker

Anlage